

Statuten des Jugendzentrum Loop EO

Name: Jugendzentrum Loop EO
Adresse: Dr. Daimonstr. 1
Tel.: 0474 686177
Email: info@loop-sand.com
PEC: info@pec.loop-sand.com
Homepage: www.loop-sand.com

Art. 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

Art. 2: Zweck

Art. 3: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

Art. 4: Mitgliedschaft

Art. 5: Erlöschung der Mitgliedschaft

Art. 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7: Vereinsorgane

Art. 8: Amtsdauer

Art. 9: Die Vollversammlung

Art. 10: Aufgaben der Vollversammlung

Art. 11: Außerordentliche Vollversammlung

Art. 12: Der Vorstand

Art. 13: Die beruflichen Mitarbeiter*innen

Art. 14: Der*die Vorsitzende

Art. 15: Das Kontrollorgan, die Rechtsprüfer und das Schiedsgericht

Art. 16: Das Geschäftsjahr

Art. 17: Vermögen und Finanzen

Art. 18: Auflösung des Vereins

Art.19: Regelung laut ZGB

1. Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

1.1 Name

Der Verein trägt den Namen „Jugendzentrum Loop EO“.

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 39032 Sand in Taufers, Dr. Daimerstr. 1

1.3 Dauer

Die Dauer des Jugendzentrums Loop EO ist unbeschränkt.

1.4 Rechtssubjekt

Beim Jugendzentrum Loop EO handelt es sich um eine gemeinnützige, ehrenamtliche und nicht auf Gewinnabsichten ausgerichtete Vereinigung.

Art. 2: Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Offenen Jugendarbeit und Jugendarbeit. Insbesondere obliegt dem Jugendzentrum Loop EO die Wahrung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder.

Außerdem kann der Verein alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich, nützlich und/oder notwendig sind.

Ausdrücklich ausgeschlossen vom Vereinszweck sind die Gewinnerzielung und parteipolitische Ziele. Das Fehlen von Gewinnabsichten beinhaltet gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen.

Der Verein Jugendzentrum EO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Alle Ämter und Tätigkeiten im Vorstand werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht.

Alle Ämter der Vereinsorgane, mit Ausnahme der Mitglieder des Kontrollorgans, welche im Sinn des Art. 2397; Absatz 2 ZGB über die berufliche Qualifikation als Rechnungsprüfer verfügt, werden ehrenamtlich ausgeübt.

Art. 3: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

Folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse werden vom Jugendzentrum EO ausgeübt und sind die Haupttätigkeiten des Vereins:

- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung; gemäß Artikel 5, Abs. 1 d des GvD 117/2017
- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse; gemäß Artikel 5, Abs. 1 i des GvD 117/2017
- außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt; gemäß Artikel 5, Abs. 1 l des GvD 117/2017

In Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse erfüllt der Verein Jugendzentrum Loop EO insbesondere folgende Nebentätigkeiten auf der Basis der vier Säulen

- Dem „Leitbild der Jugendarbeit in Südtirol“
- Den „Grundlagen der offenen Jugendarbeit in Südtirol“
- Dem „Jugendförderungsprogramm der deutschen und ladinischen Sprachgruppe in Südtirol“
- Dem „Landesjugendförderungsgesetz“, Landesgesetz 13/83

Zusätzlich können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstigen Tätigkeiten ausgeübt werden.

Art. 4: Mitgliedschaft

Mitglieder im Jugendzentrum Loop EO können physische Personen, ehrenamtliche Organisationen sowie andere Körperschaften des Dritten Sektors oder ohne Gewinnabsichten sein.

Die genannten Körperschaften können dem Jugendzentrum Loop EO als Mitglied beitreten, wenn sie ihren Sitz im Einzugsgebiet des Jugendzentrum Loop EO haben und aktiv in der Offenen Jugendarbeit und Jugendarbeit tätig sind oder diese unterstützen. Physische Personen können Mitglied werden, wenn sie bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen laut diesem Statut aktiv beizutragen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Der Antrag ist schriftlich an dem Vorstand zu stellen, die über den Antrag entscheidet. Die Mitgliedschaft erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Die Mitgliedschaft endet lediglich wegen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

Das An den Vereinsvorstand zu richtende schriftliche Aufnahmegesuch, welches die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungen und der gültigen Vereinsbeschlüsse beinhalten muss, wird vom Vereinsvorstand überprüft, welcher über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet. Der Beschluss wird dem Ansuchenden schriftlich mitgeteilt. Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Aufnahme erfolgt aufgrund der vom Vorstand festgelegten Kriterien. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss begründet werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar

Art. 5: Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand, die jederzeit erfolgen kann, jedoch erst am Ende des Geschäftsjahres wirksam wird;
- durch Ausschluss;
- durch Auflösung des Vereins

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Verein zu beschließen und erfolgt, wenn das Mitglied:

- die Satzung oder die Beschlüsse der Vollversammlung oder des Vorstandes missachtet;
- den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigt oder den Zielsetzungen des Vereins entgegenarbeitet;

- wenn während der Mitgliedschaft die statutarischen Voraussetzungen für dieselbe nicht mehr gegeben sind;
- wenn der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb des von der Vollversammlung festgelegten Termins bezahlt wird.

Der Ausschluss hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das betreffende Mitglied Berufung beim Schiedsgericht einlegen, welches endgültig entscheidet.

Art. 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Zielsetzungen des Vereins einzusetzen und dessen Interessen zu fördern. Alle haben das Recht an den Einrichtungen und Aktionen des Vereins entsprechend den Satzungen und der Geschäftsordnung teilzuhaben.

Die volljährigen Mitglieder bzw. die rechtlichen Vertretern*innen der Mitgliedsorganisationen haben ein aktives und passives Stimmrecht. Die minderjährigen Mitglieder haben nur ein aktives Stimmrecht.

Das Stimmrecht bezieht sich auf alle Beschlüsse, die in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen; alle Vereinsmitglieder haben das Recht, Einsicht in die vom Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehenen Vereinsbücher zu nehmen. Die Einsicht in die Vereinsbücher muss schriftlich beantragt werden und innerhalb zwei Monate ermöglicht werden.

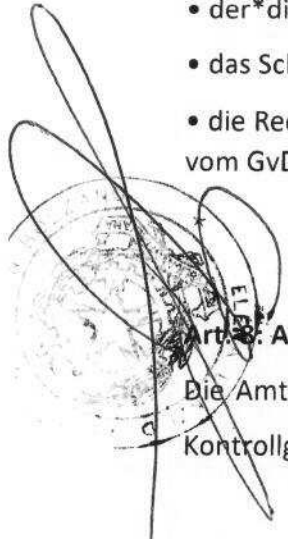
Die Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken. Die Mitglieder haben in der Vollversammlung, bei welcher die Satzung genehmigt und geändert, sowie die Vereinsorgane gewählt werden, Stimmrecht.

Die Mitglieder müssen stets das Wohl des Vereins verfolgen, sich an die Satzung sowie an die Beschlüsse der Vereinsorgane halten, die Mitgliedsbeiträge termingerecht bezahlen, an den Vollversammlungen teilnehmen. Sie müssen weiters die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem Vereinsschiedsgericht überlassen und diese anerkennen und befolgen.

Art. 7: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins Jugendzentrum Loop EO sind:

- die Vollversammlung der Mitglieder;
- der Vorstand;
- der*die Vorsitzende;
- das Schiedsgericht (nicht Obligatorisch)
- die Rechnungsprüfer*innen, oder, falls die Ernennung aufgrund des Überschreitens der vom GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen notwendig, das Kontrollorgan.



Art. 8: Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes, der*die Vorsitzende, des*der Rechnungsprüfer*innen des Kontrollgans und des Schiedsgericht betragen drei Jahre.

Art. 9: Die Vollversammlung

Die Vollversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Vorstand einberufen. Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied kann sich in der Vollversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.

Die ordentliche Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich-einberufen.-

Desweiteren hat 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit, die außerordentliche Einberufung der Vollversammlung zu veranlassen.

Die Vollversammlung, welche über die Bilanz zu beschließen hat, tritt innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen und kann bei Vorliegen von berechtigten Gründen die entsprechende Beschlussfassung um weitere 2 Monate vertagen.

Die Einberufung hat schriftlich (Brief, E-Mail etc.) unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die mindestens einen Tag vor der Vollversammlung im Verein aufgenommen worden sind.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn in erster Einberufung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Gleiches gilt für Wahlen.

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit den Stimmen von mindestens 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.

Art. 10: Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- die Bestimmung der grundsätzlichen Richtlinien für die gesamte Vereinstätigkeit;
- die Genehmigung der Geschäftsordnung;
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Tätigkeitsprogrammes;
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Bilanz;
- die Wahl und Abwahl der Mitglieder der Vereinsorgane;
- die Wahl des Vorstandes;
- die Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer*innen;
- die Wahl des Kontrollorgans;
- die Wahl des Schiedsgerichts;
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
- die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Art. 11: Außerordentliche Vollversammlung

Außerordentliche Vollversammlungen werden einberufen, wenn sie der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich verlangen.

Art. 12: Der Vorstand



Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet und geführt. Der Vorstand setzt sich aus insgesamt 7 Personen zusammen: dem*der Vorsitzenden, dem*der Stellvertreter*in und fünf Beiräten. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen. Bei Bedarf können mit Vorstandsbeschluss zusätzliche Personen, ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand ist im Rahmen der von den Satzungen und von der Vollversammlung gegebenen Richtlinien für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und der laufenden Ausgaben des Vereins verantwortlich. Er entscheidet über die Aufnahme und die Entlassung des Personals und über den Abschluss von Konventionen mit jenen Behörden und Institutionen, mit denen der Verein kooperieren will. Er beruft die Vollversammlung ein. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Fachkräfte ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

Die Wahl des Vorstandes läuft wie folgt:

Die Vollversammlung bestimmt zunächst eine*n Wahlleiter*in und zwei Stimmenzähler*innen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl demokratisch gewählt und bleibt für drei Jahre im Amt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Jugendzentrum Loop EO sowie im Fall der Mitgliedschaft ehrenamtlicher Organisationen oder anderer Körperschaften des Dritten Sektors ein volljähriger Vertreter.

Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind jene, welche die meisten Vorzugsstimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den*die Vorsitzende*n und deren Stellvertreter*in unter den Vorstandsmitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der*die erste Nichtgewählte nach, bzw. sollte es keine Person geben kann der Vorstand eine Person bis zur darauffolgenden Vollversammlung kooptieren. Die

kooptierte Person wird bei der nächsten Vollversammlung als Mitglied der Vereinsleitung bestätigt.

Art. 13: Die beruflichen Mitarbeiter*innen

Die beruflichen Mitarbeiter*innen werden vom Vorstand angestellt. Die beruflichen Mitarbeiter*innen führen die Geschäfte des Vereins Jugendzentrum Loop EO im Sinne der Richtlinien des Vorstandes und der Vollversammlung durch. Sie haben die Aufgabe, gemäß den Weisungen des Vorstandes für eine kontinuierliche und reibungslose Abwicklung der Tätigkeit zu sorgen. Das Arbeitsverhältnis wird durch den Arbeitsvertrag geregelt.

Art. 14: Der*die Vorsitzende

- Der*die Vorsitzende wird vom Vorstand aus den eigenen Reihen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.
- Der*die Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen vor Gericht, allen Dritten und Behörden gegenüber.
- Der*die Vorsitzende leitet die Vollversammlung.
- Der*Die Vorsitzende wird im Falle seiner*ihrer Verhinderung grundsätzlich vom*von der Vorsitzenden– Stellvertreter*in in allen seinen*ihren Funktionen und Aufgaben vertreten, kann sich aber auch von anderen Vorstandsmitgliedern vertreten lassen.

Art. 15: Das Kontrollorgan, die Rechtsprüfer und das Schiedsgericht

Das Kollegium der Rechnungsprüfer*innen besteht aus zwei effektiven und einem Ersatzmitglied. Es ist bestellt aus der Mitte der Mitgliedern und wird von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren in gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Den Rechnungsprüfern*innen obliegen die Überprüfung der Jahresabschlussrechnung sowie die Kontrolle der Finanzgebarung des Vereins. Die Rechnungsprüfer*innen berichten jährlich der Vollversammlung über ihre Tätigkeit.

Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung ein Kontrollorgan.

Das Kontrollorgan, welches im Sinn des Art. 2397; Absatz 2 ZGB über die berufliche Qualifikation als Rechnungsprüfer verfügen muss, hat die Aufgabe über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231, insoweit diese anwendbar sind; darüber hinaus wacht es darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren dieser Strukturen.



Das Schiedsgericht besteht aus 2 effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern und ist bestellt aus der Mitte der Mitglieder. Die effektiven Mitglieder werden bei Ausfall von den Ersatzmitgliedern ersetzt. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig wenn alle effektiven Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmungleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die aus dem Vereinsverhältnis und bei der Auslegung der Satzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane entstehen können.

Art. 16: Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Innerhalb Ende April des darauf folgenden Jahres muss der Vorstand die Bilanz erstellen und der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

Art. 17: Vermögen und Finanzen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Jugendzentrum Loop EO sind;
- aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

Dem Verein ist es untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise, zu verteilen.

Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für die damit direkt verbundenen Zielsetzungen verwendet werden.

Der Jugendzentrum Loop EO finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Beiträge der Südtiroler Landesverwaltung,
- Beiträge und Förderungen der öffentlichen Hand
- Mitgliedsbeiträgen
- Beiträge der politischen Gemeinden im Einzugsgebiet,
- Freiwillige Spenden und Sammlungen
- Erlöse aus gewerblichen Nebentätigkeiten und aus evtl. weiteren Tätigkeiten laut Artikel 6 GvD/2017

Art. 18: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens kann nur in einer außerordentlichen Vollversammlung und mit der Zustimmung von mindestens 3/4 der Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidatoren werden ebenfalls von der Vollversammlung bestellt.

Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz einer oder mehreren Körperschaften des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen im Einzugsgebiet zugeführt.

Art.19: Regelung laut ZGB

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches Art. 14 ff sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen für die Körperschaften des Dritten Sektors laut GvD 117/2017, speziell durch jene der ehrenamtlichen Organisationen geregelt.

Gez. Palma Bernhard

Gez. Elena Lanzi, Notar L.S.

Die unterfertigte Dr. ELENA LANZI, Notar in
Bozen, bestätigt den Gleichlaut dieser aus&....
Bögen bestehenden Ausfertigung, mit der bei ihr
verwahrten Urschrift.

Bozen, den 14 MAG. 2019

